

GZ.: Präs. 53730/2004-3
Petition an den Landesgesetzgeber
zur Erlassung eines Landessicherheitsgesetzes

Graz, 17.6.2004
Mag. Lang

Berichterstatter/in:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Die – auch öffentlich diskutierte – Situation am Hauptplatz und an anderen öffentlichen Orten, an denen die unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen einander begegnen, führt leider des öfteren dazu, dass dadurch das subjektive Sicherheitsgefühl von Teilen der Bevölkerung beeinträchtigt wird. Dem gilt es vorrangig durch die Einbindung der vielfältigen Hilfestellungen und Einrichtungen im sozialen Bereich, die unter anderem schwerpunktmäßige Präsenz vor Ort, Steigerung neuer Formen von Beschäftigungsaktivitäten und die Wohnversorgung beinhalten, entgegenzuwirken.

Unterstützend zu diesem umfassenden Maßnahmenpaket sollte eine ortspolizeiliche Verordnung mit dem Regelungsinhalt erlassen werden, dass Personen, die an öffentlichen Orten (wie z.B. Straßen, Plätzen, Grünanlagen)

1. sich gegenüber anderen Personen in einer den öffentlichen Anstand verletzenden Weise verhalten oder
2. andere Personen am bestimmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen, wie insbesondere Denkmälern, Brunnen, Sitzbänken oder Unterstellgelegenheiten, nachhaltig hindern oder
3. Denkmäler und dazu gehörige Einrichtungen in einer den öffentlichen Anstand verletzenden Weise nutzen,

von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes angewiesen werden können, ihr Verhalten einzustellen.

Ein Verhalten gegenüber anderen Personen in einer den öffentlichen Anstand verletzenden Weise würde nach der Verordnung auch dann vorliegen, wenn das Verhalten geeignet wäre, bei anderen Personen durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigten Anstoß zu erregen, und wenn es entweder nicht bloß kurze Zeit aufrecht erhalten oder in einem vom Verursacher offenbar nicht mehr kontrollierbaren Rauschzustand gesetzt wird.

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollten Personen, die eine Anweisung im obigen Sinne trotz Abmahnung nicht befolgen, durch unmittelbare Zwangsanwendung vom Ort des Geschehens wegweisen können. Hierbei ist mit möglichster Schonung der Rechte und Wahrung schutzwürdiger Interessen der Person vorzugehen. Bei Personen, die offensichtlich zur Wahrnehmung einer Anweisung bzw. Abmahnung nicht fähig sind, entfielen das Erfordernis der Anweisung bzw. Abmahnung vor einer solchen Wegweisung.

Seitens des Landes wurde nunmehr signalisiert, dass ein Landessicherheitsgesetz zur Regelung dieser Thematik ausgearbeitet werden könnte. Da eine generelle landesgesetzliche Regelung nicht nur auf den örtlichen Bereich der Stadt Graz beschränkt ist, könnte sich die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung erübrigen.

Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, an den Landesgesetzgeber heranzutreten, ein Landessicherheitsgesetz, das für die eingangs ausgeführte Situation der Bundespolizeidirektion ein Instrumentarium zur Verfügung stellen könnte, zu erlassen.

Gemäß § 45 Abs 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Gemeinderat zur Ausübung des Petitionsrechtes in Angelegenheiten der Stadt zuständig.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte hat das vorliegende Geschäftsstück vorberaten und stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen,

an den Landesgesetzgeber im Petitionswege heranzutreten, ein Steiermärkisches Landessicherheitsgesetz im Sinne der obigen Ausführungen umgehend zu erlassen.

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Der Bearbeiter:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte
am

Der Vorsitzende: